

**Anwendungserlass  
zu § 4 Absatz 3 der Ordnung über  
die Erhebung von Baubeträgen in der Erzdiözese  
Freiburg (Baubetragssordnung) sowie bei Verträgen mit  
freien Architekten und Ingenieuren zur Vergütung nach  
Zeitaufwand (Zeithonorar)  
(Anwendungserlass Vergütung Zeithonorar)**

vom 27. November 2025

(ABl. 2025, S. 3332)

**1. Allgemeine Hinweise zur Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen**

<sup>1</sup>Architekten- und Ingenieurleistungen, die im Auftrag der Erzdiözese Freiburg, der Kirchengemeinden, der Kirchenfonds sowie der sonstigen Stiftungen und Anstalten erbracht werden, werden in der Regel auf Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung vergütet.

<sup>2</sup>Neben den in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelten Grundleistungen können sogenannte Besondere Leistungen erforderlich werden, deren Vergütung nicht geregelt ist. Ebenso nicht geregelt ist die Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren anrechenbare Kosten unter den Tafelwerten der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) liegen. Diese Leistungen können auf Zeitnachweis vergütet werden.

**2. Festlegung der Stundensätze**

<sup>1</sup>In Anlehnung an die Verfahrenssätze staatlicher und kommunaler Einrichtungen werden ab dem 1. Januar 2026 die folgenden Stundensätze festgelegt:

1.	Büroinhaber/Büroinhaberin  Projektleitung  Dienstleitung/Sachgebietsleitung	119,00 Euro
2.	Architekt/Architektin  Ingenieur/Ingenieurin	94,00 Euro
3.	Technischer Mitarbeiter/ Technische Mitarbeiterin  Bauzeichner/Bauzeichnerin	74,00 Euro

Bei Umsatzsteuerpflichtigkeit kann diesen Beträgen die Umsatzsteuer noch zugeschlagen werden. Gehaltsgebundene Kosten und übliche Verwaltungskosten (z. B. Sekretariat) sind mit den Stundensätzen abgegolten.

### **3. Anwendungsbereich**

- 3.1 Bei der Erhebung von Baubeträgen nach § 4 Absatz 3 der Baubetriebsordnung sind die unter Nummer 2 genannten Stundenhonorare anzuwenden.
- 3.2 Bei der Vereinbarung von Stundenhonoraren für freie Architekten und Ingenieure sind die unter Nummer 2 genannten Stundenhonorare zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit heranzuziehen.

### **4. Inkrafttreten**

Dieser Anwendungserlass tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.